

# **Protokoll**

## **Sitzung des Gesamtvorstandes**

### **vom 11. Oktober 2017**

Beginn: 15:05 Uhr  
Ende: 17:15 Uhr

#### **A n w e s e n d :**

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Dr. Freundorfer  
Herr Isparta  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Frau Delerue  
Frau Ebner von Eschenbach  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Hassel  
Frau Helten  
Herr v. Hundelshausen  
Herr Jacob  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Kunze  
Herr Rudnicki  
Herr Schachschneider  
Herr Ülkekul  
Frau Dr. Vollmer  
Herr Wiemer  
Frau Dr. v. Ziegner

ab 15:44 Uhr

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Herr Dr. Auffermann, Herr Hizarci, Herr Dr. Mittel, Herr Weimann, Herr Welter und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Zu Beginn der Sitzung bedankt sich der Präsident bei der Hauptgeschäftsführerin für die gute Vorbereitung der Klausurtagung im September.

Der Präsident teilt mit, dass TOP 3 wegen Krankheit des Berichterstatters vertagt werden müsse.

## **TOP 1**

### **Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 13. September 2017 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:09 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. September 2017 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es unter TOP 4, Seite 5, nach dem letzten Satz des ersten Absatzes heißt:**

**„Mehrere Vorstandsmitglieder sprechen sich in diesen Fällen für eine individuelle Bewertung mit Augenmaß aus.“**

**und dass es unter TOP 4, Seite 6, nach dem letzten Satz des ersten Absatzes heißt:**

**„Der Berichterstatter weist auf den Vermerk des Präsidenten vom 29. November 2016 hin, der Vorschläge für die „Verwaltungspraxis zur Abgabe von Verfahren wegen Verstößen gegen die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten (§ 56 Abs. 3 BRAO) an die GStA“ zum Gegenstand habe.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)*

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV werden vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. September 2017 TOP 5, TOP 6 komplett und TOP 7 hinsichtlich des 2. und 3. Absatzes nicht veröffentlicht.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)*

## **TOP 2**

### **Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Amtszeitende der ehrenamtlichen Richter**

*- Keine Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wurde um 15:15 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

- 1. Rechtsanwalt Wolfgang Daniels**
- 2. Rechtsanwältin Pamela Pabst**

### **3. Rechtsanwalt Dr. Christian Köhler.**

Als Ersatzkandidaten wurden um 15:38 Uhr vorgeschlagen:

- 1. Rechtsanwalt Dr. Stephan Gärtner**
- 2. Rechtsanwalt Dr. Frank Lansnicker.**

#### **TOP 3**

##### **Neubesetzung Fachanwaltsausschuss Agrarrecht**

Wird vertagt (s.o.).

#### **TOP 4**

##### **Bericht von der 153. BRAK-HV vom 14. bis 15. September 2017 in Münster**

Der Präsident berichtet, dass vier Präsidiumsmitglieder und zwei Mitglieder der Geschäftsführung an der 153. BRAK-HV in Münster teilgenommen hätten. In seinem Tätigkeitsbericht habe der BRAK-Präsident zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Bundesrechtsanwaltskammer sehr dafür eingesetzt habe, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht durch den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 21. Juni 2017, der eine Meldepflicht für Rechtsanwälte selbst bei legalen Steuergestaltungsmodellen vorsehe, nicht eingeschränkt werde. Allerdings sei unklar, ob dies erreicht werden könne. Er selbst habe mit dem Berliner Justizsenator hierüber gesprochen. Die AG Fremdkapital habe in Münster berichtet, ohne dass hierzu ein Beschluss gefasst worden sei. Anschließend sei der Vorschlag des BRAO-Ausschusses für das anwaltliche Gesellschaftsrecht vorgestellt worden, worüber der Vorstand im Januar 2018 beraten wolle. Aus dem Bericht über den elektronischen Rechtsverkehr habe sich ergeben, dass sich bislang nur 30.000 Kammermitglieder bundesweit für das beA angemeldet hätten. Die BRAK wolle im November 2017 auch für die Syndikusrechtsanwälte das beA zur Verfügung stellen. Der bisherige Geschäftsführer und IT-Leiter der BRAK, Thomas Fenske, habe seine Tätigkeit bei der BRAK inzwischen beendet.

Der Präsident teilt weiterhin mit, dass auf der BRAK-HV der Antrag der Rechtsanwaltskammern Oldenburg, Celle, Braunschweig und Bremen auf Einrichtung eines Ausschusses zur Prüfung der relevanten Fragen hinsichtlich der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen angenommen worden sei. Der Ausschuss sei kurz nach der BRAK-HV gebildet worden. Er bestehe aus dem BRAK-Präsidenten, BRAK-Vizepräsident Dr. Wessels, vier beim BGH zugelassenen Rechtsanwälten, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern Karlsruhe und Bremen, einem Vizepräsidenten aus Düsseldorf und ihm. Nach dem Wortlaut des Arbeitsauftrages habe der Ausschuss einen eingeschränkten Prüfungsumfang, werde aber – so habe sich in der ersten Sitzung gezeigt – diesen weit auslegen.

Unter dem Tagesordnungspunkt Elektronisches Wahlverfahren habe Geschäftsführerin von Seltmann mitgeteilt, dass ein Anforderungsprofil für die Anbieter erstellt sei und nun eruiert werde, welche Anbieter das Profil erfüllen. Über die Auslandsaktivitätä-

ten der BRAK sei auf der BRAK-HV sehr emotional diskutiert worden, nachdem der Nichtbefassungsantrag der Rechtsanwaltskammer Brandenburg abgelehnt worden sei. Insgesamt sei erkennbar geworden, dass eine Mehrheit den Auslandsaktivitäten der BRAK zustimme. Allerdings sei deutlich geworden, dass die Diskussion über den Umfang dieser Aktivitäten sowie die Definition neuer BRAK-Aufgaben vor der Abstimmung über den entsprechenden Haushaltsposten erfolgen müsse.

Eine Vizepräsidentin merkt an, dass der BRAK-Präsident den Antrag der Kammern Oldenburg etc. als Geschäftsordnungsantrag gewertet habe, so dass über das Thema selbst nicht mehr beraten werden können. Darüber hinaus sei dieser Antrag vom BRAK-Präsidenten modifiziert und dadurch eingeschränkt worden. Dieses Vorgehen habe selbst unter den Befürwortern der Singularzulassung Zweifel hervorgerufen. Erstaunt habe sie, dass die Rechtsanwaltskammer Brandenburg ihren Nichtbefassungsantrag damit begründet habe, dass verhindert werden solle, dass „Porzellan zerschlagen“ werde.

In der anschließenden Diskussion über die Singularzulassung beim BGH sprechen sich zwei Vorstandsmitglieder dafür aus, über einzelne Rechtsanwälte das Thema in andere Regionalkammern - möglichst dort in die Kammerversammlungen - zu tragen. Auf Nachfragen zur Zusammensetzung und dem voraussichtlichen Ergebnis der Arbeit des Ausschusses betont der Präsident, dass der Antrag der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auf der BRAK-HV in Münster abgelehnt worden wäre.

Er weist darauf hin, dass er auf seine Anfrage an größere Berliner Kanzleien zur Singularzulassung keine Reaktion erhalten habe. Ein Vorstandsmitglied, das einer größeren Kanzlei angehört, berichtet, dass das Thema in dieser Kanzlei so umstritten gewesen sei, dass sich daraus keine Mehrheit für eine eindeutige Rückmeldung ergeben habe. Ein weiteres Vorstandsmitglied teilt aus einer weiteren größeren Kanzlei mit, dass dort Vorbehalte gegen die Abschaffung der Singularzulassung deutlich geworden seien.

Eine Vizepräsidentin rechnet damit, dass – auch wenn es noch nicht durch den Ausschuss bewirkt werde – langfristig eine größere Veränderung bei der Singularzulassung möglich sei.

## **TOP 5**

### **Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch die Abteilung IV – aus der September-Sitzung vertagt –**

Die Berichterstatterin betont zu Beginn, dass es bei den hier relevanten Fragen nicht um eine Verwaltungspraxis oder um unbestimmte Rechtsbegriffe gehe und erläutert unter Verweis auf den Wortlaut des § 46 Abs. 2, 5 BRAO, dass es sich bei der Schlichtertätigkeit nicht um eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers handele und die Leistungserbringung des Schlichters für Dritte nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht ausnahmsweise als Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers anzusehen sei. Der Vergleich von § 6 VSBG und § 56 InsO zeige, dass sowohl der Schlichter als auch der Insolvenzverwalter für den Einzelfall bestellt werden. Für den Insolvenzverwalter habe der Hessische AGH rechtskräftig entschieden, dass die Voraussetzungen des § 46 BRAO nicht erfüllt seien. Der Bayerische AGH habe mit nicht

rechtskräftiger Entscheidung vom 10. Juli 2017 festgehalten, dass der Antragsteller, der bei einem Personaldienstleister angestellt sei, der ihn im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für juristische Tätigkeiten an andere Unternehmen entleihe, nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden könne, da er keine anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber ausübe. Der AGH Hamburg habe am 22. Juni 2017 entschieden, dass ein externer Datenschutzbeauftragter, der bei einem Unternehmen angestellt sei, das für Dritte Leistungen des Datenschutzbeauftragten anbiete, ebenfalls keine anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber erbringe. Das Berufungsverfahren sei anhängig.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass in Berlin bisher nur eine Antragstellerin gegen die Ablehnung ihres Zulassungsantrages als Schlichterin Klage beim AGH eingereicht habe. Somit seien alle anderen Ablehnungen der Zulassung von Schlichtern bestandskräftig geworden. Sie führt aus, dass eine Wiederaufnahme dieser Verfahren für den Fall, dass der AGH die Ablehnung des Zulassungsantrages aufhebe, nicht möglich sei. Die Abteilung habe bereits in einem anderen Fall geprüft, dass dies kein Wiederaufnahmegrund sei. Auch aus diesem Grund solle der Ausgang des AGH-Verfahrens abgewartet werden. Schließlich wäre es ungünstig, wenn die Rechtsanwaltskammer Berlin die Kollegin jetzt doch zulasse, die DRV dann aber klage und Recht erhalte.

Ein Vorstandsmitglied stimmt der Berichterstatterin zwar grundsätzlich zu, weist aber darauf hin, dass der Streitmittler doch als Angestellter der Schlichtungsstelle bestellt werde, wohingegen der Insolvenzverwalter direkt durch das Gericht bestellt werde. Eine Vizepräsidentin bezweifelt, ob der Streitmittler tatsächlich für Externe tätig werde, da es im Interesse der Unternehmen sei, die Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Berichterstatterin erwidert, dass nach der ADR-Richtlinie auch die Möglichkeit bestanden habe vorzusehen, dass die Schlichtungsstelle selbst die Schlichtung durchführe, in Deutschland aber der andere Weg gewählt worden sei, so dass der einzelne Streitmittler tätig werde. Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass dann, wenn man die Schlichtertätigkeit als Tätigkeit für die Schlichtungsstelle werte, letztlich sogar ein Richter als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden müsste, wenn dem nicht gerade der Beamtenstatus im Wege stünde.

Ein Vorstandsmitglied stellt angesichts des laufenden Verfahrens vor dem AGH einen Nichtbefassungsantrag.

Um 16:14 Uhr wird beschlossen:

**Der Gesamtvorstand fällt keine Entscheidung über die Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des laufenden Verfahrens.**

*(18 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen)*

## **TOP 6 Schriftformerfordernisse in der BRAO**

Die Berichterstatterin erörtert die Frage, ob die Schriftformerfordernisse in der BRAO durch die Textform i.S.d. § 126 b BGB ersetzt werden können. Die BRAO enthalte an verschiedenen die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammer betreffenden Stellen (§§ 69 Abs.2, 70 Abs. 2, 72 Abs.4, 85 Abs.2, 86 Abs. 1, 182 Abs. 3, 189 Abs. 1, 191c Abs.1, 2 BRAO) Schriftformerfordernisse. Da es sich hierbei aber nicht um Verwaltungsverfahren i.S.d. § 32 BRAO i.V.m. § 9 VwVerfG handle, komme § 3a VwVerfG, der die elektronische Kommunikation regelt, nicht zur Anwendung. Auch die Verwendung einer E-Mail oder des beA ohne qualifizierte elektronische Signatur sei in diesen Fällen bislang nicht möglich. Dies sei nicht mehr zeitgemäß. Das BMJV halte den Unterschied zu § 85 Abs. 3 BNotO, der die Textform zulasse, für nicht nachvollziehbar und wolle eine generelle Überprüfung der genannten Normen der BRAO.

Die Berichterstatterin erläutert unter Verweis auf die Anlage das Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB, die elektronische Form gemäß § 126a BGB und die bloße Textform gemäß § 126 b BGB. Das Schriftformerfordernis in den genannten Normen der BRAO beziehe sich auf Mitteilungen an den Kammerpräsidenten, den Vorstand bzw. an den Präsidenten der BRAK, für die das Textformerfordernis ausreiche. Das sei auch bei der Erklärung über das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gem. § 69 Abs. 2 BRAO der Fall. Die Berichterstatterin schlägt daher vor, dass sich der Vorstand zur Erleichterung der Organisationsarbeit in der Selbstverwaltung wie bereits die RAK Freiburg und die RAK Oldenburg für die Änderung der genannten BRAO-Normen einsetze.

Ein Vorstandsmitglied hält im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Schriftform für erhaltenswert. Ein weiteres Vorstandsmitglied fragt, warum sich die beabsichtigten Änderungen nicht auch auf andere BRAO-Vorschriften beziehen, da z.B. § 52 BRAO ebenfalls ein nicht mehr notwendiges Schriftformerfordernis enthalte. Die Hauptgeschäftsführerin spricht sich für eine Vereinfachung der Formerfordernisse aus.

Um 16:25 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer gibt eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung ab.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen)*

## TOP 7

### **Mögliche Veränderungen des Rechts der Vertreterbestellung gemäß § 53 BRAO**

Der Berichtstatter erläutert, dass das BMJV angesichts der aufwändigen Eintragung der Vertreter in das Anwaltsverzeichnis gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO prüfe, ob die Meldung einer Vertreterbestellung an die Rechtsanwaltskammer gem. § 53 Abs. 6 BRAO weiterhin erforderlich sei. Der Berichtstatter spricht sich für eine Abschaffung der Anzeigepflicht aus, da nur ein Bruchteil der Kammermitglieder dieser Anzeigepflicht nachkomme, so seit Jahresbeginn 2017 weniger als 2 % der Mitglieder. Die Sorge für eine Vertretung während einer Ortsabwesenheit liege im Eigeninteresse der Rechtsanwälte, wofür es eine Anzeige an die Kammer nicht bedürfe. Die Durchsetzung der bisherigen Anzeigeverpflichtung sei andererseits mit einem sehr

großen Arbeitsaufwand für die Kammern verbunden. Auch die von der BRAK erwähnte Einschränkung der Anzeigepflicht auf die Fälle, in denen die Vertretung nicht durch ein anderes Mitglied einer Sozietät erfolge oder die Einführung einer Vertreterbestellung bis auf Widerruf seien nicht erforderlich.

In der anschließenden Diskussion sprechen sich zwei Vorstandsmitglieder für die Beibehaltung der Anzeigepflicht aus, da anderenfalls z.B. in Eilverfahren kein Ansprechpartner mehr ermittelt werden könne und da die Anzeige auch versicherungsrechtlich notwendig sei. Ein Vizepräsident hält den jetzigen Änderungsvorschlag für verfrüht, da mit der berufsrechtlichen Verpflichtung hinsichtlich des beA möglicherweise ein gesteigertes Bedürfnis an der Anzeigepflicht entstehe. Andere Vorstandsmitglieder halten die bisherige Anzeigepflicht für veraltet. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass unabhängig von einer Anzeigepflicht die Verpflichtung zur Vertreterbestellung erhalten bleibe. Ein anderes Vorstandsmitglied führt aus, dass die Anzeige der Vertreterbestellung nicht konstitutiv und damit nicht entscheidend für den Versicherungsschutz sei. Auf den Hinweis eines Vorstandsmitgliedes ergänzt der Berichterstatter, dass bei Aufhebung der Anzeigepflicht auch § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO geändert werden müsse.

Um 16:55 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer gibt eine Stellungnahme im Sinne des Berichterstatters unter ausdrücklicher Einbeziehung eines Vorschlags für die Änderung des § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO ab.**

*(mehrheitlich, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)*

## TOP 8

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

## TOP 9

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident teilt mit, dass in der Sitzung am 11.10.2017 das Präsidium

- beschlossen habe, die Druckkosten für den gemeinsamen Fortbildungskalender mit dem DAI für 2018 in Höhe von ca. 5.200,- € brutto zu tragen, der Anfang 2018 an alle Kammermitglieder versandt werde,
- beschlossen habe, sich an den Kosten des Gedenksymposiums an Gerhard Jungfer am 08.11.2017 im Kammergericht zu 50% bis zu einem Betrag in Höhe von 2.800,- € zu beteiligen,
- beim GJPA zwei nebenamtliche Prüfer vorgeschlagen und

- die Klage der Notarkammer Berlin vom 07.08.2017 gegen das Land Berlin gegen die Genehmigung der ReNo-Prüfungsordnung, die die RAK Berlin nun als Beigeladene in Abschrift erhalten habe, zur Kenntnis genommen habe.

Der Menschenrechtsbeauftragte habe berichtet, dass er die Zusage von Av. Veysel Ok, dem Verteidiger des in der Türkei inhaftierten WELT-Journalisten Deniz Yücel, für die geplante Veranstaltung über das türkische Rechtssystem erhalten habe.

## **TOP 10**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

#### Bericht:

Der Präsident teilt mit,

- dass er zusammen mit den Vizepräsidentinnen und dem Schatzmeister sowie zwei Mitgliedern der Geschäftsführung an der 153. BRAK-HV in Münster am 15. September teilgenommen habe;
- dass vom 22. bis 23. September die Klausurtagung 2017 auf Schloss Steinhöfel stattgefunden habe;
- dass eine Vizepräsidentin am 25. September am Autorentreffen des BAV teilgenommen habe, worüber die Vizepräsidentin kurz berichtet;
- dass er am 05. Oktober ein Gespräch mit dem Justizsenator u.a. zur geplanten Meldepflicht über Steuergestaltungen und über die elektronische Rechtsverkehrs-Verordnung geführt habe. Der Justizsenator habe zudem informiert, dass er mit einer zeitnahen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Bestellung der Generalstaatsanwältin rechne sowie dass die Eingangszahlen bei den Zivilklagen weiter zurückgehen würden. Es würden in Berlin 100 Richterinnen und Richter zusätzlich eingestellt, wobei Berlin – anders als andere Bundesländer – noch ausreichende Richterbewerbungen erhalte und
- dass er am 10. Oktober an der Einweihung einer Gedenktafel im OVG teilgenommen habe.

## **TOP 11**

### **Verschiedenes**

Ein Vorstandsmitglied fragt, ob es einen Kontakt zum Chaos-Computer-Club hinsichtlich der Überprüfung der Sicherheit des beA gegeben habe. Der Präsident empfiehlt hier eine Rücksprache mit einem früheren Vizepräsidenten, der dies ursprünglich einmal ins Gespräch gebracht habe.



Ein weiteres Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass am 16. November 2017 die nächste Dialogveranstaltung der Richterschaft mit der Anwaltschaft am OVG Berlin-Brandenburg zusammen mit dem BAV, dieses Mal zur Vergemeinschaftung des Verwaltungsrechts stattfinden werde.

Der Präsident kündigt an, dass am Tag der offenen Tür in Moabit am 14. Oktober 2017 mehrere Vorstandsmitglieder zusammen mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger einen Stand betreuen würden und dankt diesen Vorstandsmitgliedern für die sehr kurzfristige Übernahme der Aufgabe.

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

Berlin, 08. November 2017

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Dr. Freundorfer  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 11. Oktober 2017Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 18:10 Uhr**TOP 8**

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der September-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts Hier: Amtszeitende der ehrenamtlichen Richter:  - RA Dr. Christian Köhler - RA Wolfgang Daniels - RAin Pamela Pabst	15:05	
3	Neubesetzung Fachanwaltsausschuss Agrarecht	15:30	
4	Bericht von der 153. BRAK-HV vom 14.-15.09.2017	15:50	
5	Zulassung von Schlichtern zur Syndikusrechtsanwaltschaft durch die Abteilung IV – aus der Septembersitzung vertagt	16:10	
6	Schriftformerfordernisse in der BRAO	16:50	
7	Mögliche Veränderungen des Rechts der Vertreterbestellung gemäß § 53 BRAO	17:10	

8	Bestellung eines stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der RAK Berlin	17:30	
9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:40	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:50	
11	Verschiedenes	18:10	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.